

Durchführungsbestimmung für die Sportförderrichtlinien der Stadt Neuss (incl. der Änderung nach dem Sportausschuss am 03.06.2009)

Verwaltungshaushalt (Mittel stehen zur Verfügung)

Zuwendung für die Durchführung von herausragenden Sportveranstaltungen (Pkt. 6 der Sportförderrichtlinien)	30.000,00 €
Vereinsjubiläen (Pkt. 7 der Sportförderrichtlinien)	260,-- € bei 25-jährigen Jubiläen entsprechend der Berechnung in den Sportförderrichtlinien
Zuschuss für den Aufstieg in die höchsten Wettkampfligen (Pkt. 10 der Sportförderrichtlinien)	Höchste Wettkampfliga 1.600,-- € Zweithöchste Wettkampfliga 1.100,-- €
Sanierung von vereinseigenen Sportstätten (Pkt. 2.2 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 25 % der anerkannten Kosten
Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendlichen an Meisterschaftsendkämpfen für die letzten 12 Monate (Pkt. 5 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 50 % der anerkannten Kosten
Zuschüsse für Sportgeräten (Pkt. 3 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 25 % der anerkannten Kosten
Förderung von innovativen Sportangeboten oder Trendsportarten (Pkt. 9 der Sportförderrichtlinien)	Wird im Einzelfall durch den Sportausschuss entschieden, sofern eine Förderung über 2.600,-- € (bis dahin Geschäft der lfd. Verwaltung) möglich wäre
Ausbildung Übungsleiter (Pkt. 8 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 25 % der anerkannten Kosten

Vermögenshaushalt (Mittelbereitstellung im Rahmen der Etatberatungen)

Modernisierung * von vereinseigenen Sportstätten (Pkt. 2.2 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 25 % der anerkannten Kosten als Grundförderung
Neubau von vereinseigenen Sportstätten (Pkt. 2.2 der Sportförderrichtlinien)	Bis zu 25 % der anerkannten Kosten als Grundförderung, Einzelfallentscheidungen, die im besonderen gesamtstädtischen Interesse liegen, sind möglich

Bei Modernisierung * und Neubau kann zudem eine Sonderfinanzierung erfolgen.

Diese Sonderfinanzierung ist abhängig von der gewährten Sportpauschale seitens der Bezirksregierung Düsseldorf. Diese Mittel werden grundsätzlich zu 80 % für städt. und zu 20 % für Vereinsmaßnahmen als Anteilfinanzierung der Projekte verwandt. Bei Vereinsmaßnahmen können hieraus bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten als weiterer Zuschuss gewährt werden.

* Eine Modernisierung liegt dann vor, wenn die zu bezuschussende Sportstätte zum überwiegenden Teil verändert wird.